



Europäisches Patentamt
Beschwerdekammern

European Patent Office
Boards of Appeal

Office européen des brevets
Chambres de recours

Veröffentlichung im Amtsblatt	Ja/Nein
Publication in the Official Journal	Yes/No
Publication au Journal Officiel	Oui/Non

Aktenzeichen / Case Number / N^o du recours : T 222/84
Anmeldenummer / Filing No / N^o de la demande : 81 102 390.2
Veröffentlichungs-Nr. / Publication No / N^o de la publication : 0 037 545

Bezeichnung der Erfindung: Tragbarer Isolierbehälter, insbesondere
Title of invention: Kühltasche oder Kühlbox
Titre de l'invention :

Klassifikation / Classification / Classement : F25D29/00

ENTSCHEIDUNG / DECISION

vom / of / du 11. November 1985

Anmelder / Applicant / Demandeur : Zorn, Manfred, Dipl.-Kfm.

~~Patentinhaber / Proprietor of the patent /
Titulaire du brevet :~~

~~Einsprechender / Opponent / Opposant :~~

Stichwort / Headword / Référence : Art. 52 (1), 56

EPÜ / EPC / CBE "Erfinderische Tätigkeit"

Leitsatz / Headnote / Sommaire

Europäisches
Patentamt

European Patent
Office

Office européen
des brevets

Beschwerdekammern

Boards of Appeal

Chambres de recours



Aktenzeichen: T 222 / 84

ENTSCHEIDUNG
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.1

vom 11. November 1985

Beschwerdeführer: ZORN, Manfred, Dipl.-Kfm.
Reichensand 9
D-6300 Giessen/DE

Vertreter: Dipl.-Ing. Erwin Zmyj
Bereiteranger 15
D-8000 München 90

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Prüfungsabteilung 074 des Europäischen
Patentamts vom 06. April 1984 , mit der die euro-
päische Patentanmeldung Nr. 81 102 390.2 aufgrund des Arti-
kels 97 (1) EPÜ zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: M. Huttner

Mitglied: M. Liscourt

Mitglied: F. Benussi

SACHVERHALT UND ANTRÄGE

- I. Die am 30. März 1981 angemeldete, unter der Nummer 0 037 545 veröffentlichte europäische Patentanmeldung 81 102 390.2, für welche die Priorität einer früheren Anmeldung vom 3. April 1980 in Anspruch genommen wird, ist von der Prüfungsabteilung durch Entscheidung vom 6. April 1984 zurückgewiesen worden.

Der Entscheidung lag der am 11. Mai 1983 eingegangene einzige Patentanspruch zugrunde.

- II. In der Entscheidung führt die Prüfungsabteilung aus, der Gegenstand des Patentanspruches hätte nahegelegen und beruhe daher nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit. Zur Begründung führt sie aus, daß es aus der US-A-3 157 303 bekannt sei einen tragbaren Isolierbehälter mit einer isolierten Wand zu versehen, in welcher ein Fenster sowie eine hinter dem Fenster angeordnete und von außen ablesbare Temperaturanzeigevorrichtung für die im Isolierbehälter herrschende Temperatur vorgesehen sind. Demgegenüber unterscheidet sich der Gegenstand des einzigen Anspruchs dadurch, daß
- das Fenster gegen Wärmeaustausch isoliert und
 - zur Temperaturanzeige an der Innenseite des isolierten Fensters Flüssigkristalle in Form von Symbolen, Streifen, oder Flächen angeordnet seien.

Von der Prüfungsabteilung wird festgestellt, daß die US-A-3 157 303 bereits ein ausreichend thermisch isoliertes Fenster offenbare, und es im Hinblick auf die der FR-A-2 381 686 entnehmbaren Lehre im Rahmen des fachmännischen Könnens liege, den klassischen Thermometer des Isolierbehälters nach der US-A-3 157 303 durch eine in der Technik bereits allgemein verwendete Flüssigkristall-Temperaturanzeige zu ersetzen.

- III. Gegen diese Entscheidung hat der Anmelder am 14. Juni 1984 unter Zahlung der Gebühr Beschwerde eingelegt und diese mit dem am 16. August 1984 eingegangenen Schriftsatz begründet. Der Beschwerdeführer vertritt die Auffassung, der Gegenstand des zurückgewiesenen unveränderten einzigen Anspruchs beruhe auf einer erfinderischen Tätigkeit. Er beantragt die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und die Erteilung eines europäischen Patents aufgrund der der Entscheidung zugrunde liegenden Unterlagen. Falls diesem Antrag nicht stattgegeben werden sollte, beantragt er die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung.
- IV. In der Mitteilung des Berichterstatters vom 4. Februar 1985, der die Ladung zu einer mündlichen Verhandlung vom 7. März 1985 folgte, ist dem Beschwerdeführer mitgeteilt worden, daß es aus der US-A-3 157 303 zu entnehmen sei, das Fenster mit zwei durch ein isolierendes Luftpolster voneinander getrennten, durchsichtigen Kunststoffschichten zu versehen und durch das Ersetzen des dort bekannten Thermometers durch ein Flüssigkristallthermometer kein von dem Fachmann unvorhersehbares Ergebnis erzielt werde.
- V. Mit dem am 11. März 1985 eingegangenen Schriftsatz vom 5. März 1985 hat der Beschwerdeführer mitgeteilt, er habe sich entschlossen, die auf den 23. März 1985 angesetzte Verhandlung nicht wahrzunehmen. Er bitte daher um Entscheidung nach der Aktenlage.
- VI. Der einzige Patentanspruch lautet wie folgt:
- "Tragbarer Isolierbehälter, insbesondere Kühltasche oder Kühlbox mit einer isolierten Wand, einem in der Wand vorgesehenen Fenster sowie einer hinter dem Fenster angeord-

neten und von außen ablesbaren Temperaturanzeigevorrichtung für die im Isolierbehälter herrschende Temperatur, dadurch gekennzeichnet, daß das Fenster (6,9,11) gegen Wärmeaustausch isoliert ist und zur Temperaturanzeige an der Innenseite des isolierten Fensters (6,9) Flüssigkristalle in Form von Symbolen (7), Streifen oder Flächen (10) angeordnet sind."

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

1. Die Beschwerde entspricht den Artikeln 106 bis 108 sowie Regel 64 EPÜ; sie ist daher zulässig.
2. Es ist aus der US-A-3 157 303 ein tragbarer Isolierbehälter mit einer isolierten Wand (Spalte 1, Zeile 23 bis 25), mit einem in der Wand vorgesehenen Fenster (Spalte 2, Zeile 52 in Verbindung mit Figur 3) sowie einer hinter dem Fenster angeordneten und von außen (Spalte 1, Zeile 43 bis 45) ablesbaren Temperaturanzeigevorrichtung (Thermometer 34) für die im Isolierbehälter herrschende Temperatur, bekannt. Der Anmelder empfindet es als nachteilig, daß wegen der schlechten Isolation der Wand die Temperaturanzeige durch die Außentemperatur beeinflusst wird und das Thermometer im Innern des Behälters zuviel Platz beansprucht. Die der vorliegenden Anmeldung zugrunde liegende Aufgabe wird vom Beschwerdeführer nunmehr darin gesehen diese Nachteile zu überwinden.

Der Gegenstand des Anspruches, durch den diese Aufgabe gelöst werden soll, unterscheidet sich vom nächstliegenden Stand der Technik durch die Merkmale des Kennzeichens, nämlich, daß:

- a) das Fenster gegen Wärmeaustausch isoliert ist,
- b) zur Temperaturanzeige Flüssigkristalle in Form von Symbolen, Streifen oder Flächen verwendet werden und,
- c) der Temperaturanzeiger an der Innenseite des isolierten Fensters angeordnet ist.

3. Der Gegenstand des einzigen Anspruchs ist daher gegenüber dem aus der US-A-3 157 303 bekannten Stand der Technik, der dem Anmeldungsgegenstand am nächsten kommt, neu (Art. 54 EPÜ).

Nach Prüfung der übrigen im Recherchenbericht ermittelten Veröffentlichungen kommt die Kammer zu keinem hierzu abweichenden Ergebnis.

4. Zur Frage, ob die Merkmale des beanspruchten Isolierbehälters sich für den Fachmann in naheliegender Weise ergeben, ist folgendes auszuführen:

- 4.1 Aus dem Dokument US-A- 3 157 303 (Spalte 1, Zeilen 51 bis 54) ist es bekannt, zum Schutze des Thermometers eine zweite durchsichtige Kunststoffscheibe hinter der äußeren durchsichtigen Kunststoffscheibe (42) einzusetzen, die mit dieser ein Doppelscheibenfenster bildet (siehe Abbildung 3). Da diese Scheiben durch eine Luftschicht getrennt sind, erbringt eine derartige Doppelscheibenanordnung entgegen der Meinung des Beschwerdeführers auch noch zusätzlich die Funktion einer Wärmeisolierung, genauso wie das bei der in der Anmeldung als Variante beschriebene Fenster mit Doppelverglasung (Seite 3, Zeile 24 bis 30) der Fall ist. Die für den Fachmann zweifelsfrei beim Lesen des Zitats erkennbare Isolationswirkung ist auch vom Beschwerdeführer nicht widerlegt worden.

Deshalb ist das Merkmal a) aus dem genannten Dokument als bekannt zu betrachten.

- 4.2 Auch die Verwendung von Flüssigkristallen zur Temperaturanzeige von in einem Behälter befindlichen Medien (Merkmal b)) ist bereits aus der FR-A- 2 381 686 bekannt geworden, wobei die Anzeige in Form von Symbolen (Seite 2, Zeilen 6 bis 10 in Verbindung mit der Abbildung, Bezugszeichen (5)) von außen erfolgt.

Da dem Fachmann die vorteilhaften Eigenschaften der Flüssigkristallanzeigen wie geringerer Raumbedarf, Unzerbrechlichkeit, geringeres Gewicht, bessere Lesbarkeit der Anzeige usw. durchaus geläufig sind, ist diesem ohne weiteres zuzumuten, solche an die Stelle der bekannten Bimetallthermometer der US-A- 3 157 303 unter Aufrechterhaltung der Doppelscheibenanordnung zu ersetzen; insbesondere auch deshalb, weil diese in der Zeit unmittelbar vor dem Anmeldedatum, im Gegensatz zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des amerikanischen Zitats, im Handel preiswert angeboten worden sind und bereits ein breites Anwendungsfeld in der Technik gefunden haben. Durch eine derartige Maßnahme wird des weiteren nichts anderes als das vom Fachmann durchaus vorsehbare Ergebnis erzielt.

- 4.3 Das noch verbleibende Merkmal der Anordnung der Temperaturanzeige an der Innenseite des Fensters (Merkmal c)) entnimmt der Fachmann wiederum der US-A- 3 157 303. In einer Ausführung ist ein innen direkt an der äußeren durchsichtigen isolierten Schicht anliegendes, von außen leicht lesbares Bi-Metallthermometer offenbart.

Dieselbe Maßnahme mit einem an sich flachen Flüssigkristallthermometer zu treffen, stellt den Fachmann vor keinerlei Schwierigkeiten, gleichgültig ob er den Flüssigkristallthermometer auf die Innenseite einer isolierenden Doppelverglasung aufbringt oder auf eine auf entsprechende Isolierwirkung gebrachte Einfachverglasung.

- 4.4 Die vom Anmelder geltend gemachten Vorteile des erfindungsgemäßen Isolierbehälters, namentlich das Entfallen des Öffnens des Behälters zum Feststellen der Temperatur im Innern, die gute Ablesemöglichkeit von außen, sowie das Unterbleiben der Beeinflussung des Thermometers durch die Außentemperatur, sind alle beim Behälter der US-A- 3 157 303 ebenfalls vorhanden, während der noch verbleibende Vorteil des geringen Platzbedarfs auf die allgemein bekannte Eigenschaft der Flüssigkristalle zurückzuführen ist.

Aus diesen Gründen geht das von der Erfindung erbrachte gesamte Ergebnis nicht über die Summe der von den einzelnen Merkmalen erzielten Ergebnisse hinaus.

- 4.5 Die von der Anmelderin noch gerügte Ex-post-facto-Analyse, der die Entscheidung zum Opfer gefallen sein soll, ist insofern nicht näher begründet worden, als kein Glied der logischen Kette aufgezeigt worden ist, das statt dem Stand der Technik der Anmeldung entstammt.
5. Aus all diesen Gründen kommt die Kammer zu dem Ergebnis, daß der Gegenstand des Anspruches dem Fachmann nahegelegt ist (Art. 56 EPÜ). Er ist daher nicht gewährbar (Art. 52 (1) EPÜ).

ENTSCHEIDUNGSFORMEL

Aus diesen Gründen

wird wie folgt entschieden:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Der Geschäftsstellenbeamte:

B.A. Norman

Der Vorsitzende:

M. Huttner